

Arbeitszeitregelung für die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF) an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dienstvereinbarung

zwischen
dem Lehrerhauptpersonalrat,
vertreten durch die Vorsitzende, Frau Kerstin Morawetz, einerseits

und

dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch Frau Ministerin Bettina Martin, andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Mit den nachfolgenden Regelungen zur Arbeitszeit und zur Gewährung des Urlaubs soll dem besonderen Aufgabenprofil der unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF) Rechnung getragen werden, deren Aufgaben sich aus der jeweils geltenden Verwaltungsvorschrift ergeben. Die Dienstvereinbarung greift die Regelung nach § 6 Absatz 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auf, wonach ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor vereinbart werden kann. Diese Regelung soll durch die klare Berechnung der Arbeitszeiten der upF Planungssicherheit für die Erfüllung der schulischen Bedarfe geben und genauso den entsprechenden Beschäftigten einen verlässlichen Rahmen für ihre unterstützende pädagogische Arbeit bieten.

1. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle upF an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die keine Lehrkräfte sind.

2. Arbeitszeit

2.1. Ein Schuljahr besteht aus Unterrichts- und Ferienzeiten. Das in den Ferienzeiten nicht benötigte Arbeitsvermögen muss daher auf die Unterrichtszeiten verlagert werden (Ferienumlage). Deshalb ist zu unterscheiden zwischen

- der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die mit dem Arbeitsvertrag vereinbart wird und
- der erhöhten tatsächlichen wöchentlichen Arbeitszeit, die sich durch diese Ferienumlage ergibt

Unterschreitet die Beschäftigungsdauer ein Schuljahr (zum Beispiel wegen Vertretungsbefristung oder Renteneintritt), so ist die Beispielsrechnung gemäß Anlage 1 III. zu beachten.

- 2.2. Hierzu wird ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor nach § 6 Abs. 6 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vereinbart. Dieser wird pauschal vereinbart und berechnet sich nach Anlage 1.
Danach beträgt die wöchentliche Arbeitszeit der upF bei Vollbeschäftigung rund 45 Stunden pro Unterrichtswoche.
Im Regelfall bestehen 30-Stunden-Verträge, für die sich nach dieser pauschalen Betrachtung eine erhöhte wöchentliche Arbeitszeit außerhalb der Ferien im Umfang von rund $(44 \times 30 = 1.320$ geteilt durch 39) 34 Stunden pro Unterrichtswoche ergibt.
- 2.3. Es sind in der Regel bis zu drei Ferienarbeitstage zur Vorbereitung des Schuljahres zu leisten. Die genaue Lage der Ferienarbeitstage und der Einsatz an diesen werden zum Beginn eines Schuljahres durch die Schulleitung unter Beteiligung des örtlichen Personalrates festgelegt. Dabei ist die Teilnahme an Fortbildungen entsprechend zu berücksichtigen und zu planen.
- 2.4. Die wöchentliche Arbeitszeit umfasst die tägliche, tatsächlich an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind zu leistende Arbeitszeit und die Zeit, die für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben angerechnet wird. Für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben wird vollzeitbeschäftigten upF zunächst eine Pauschale in Höhe von sechs Stunden pro Woche angerechnet. Weitere Aufgaben, die über die Pauschalanrechnung hinausgehen, können angewiesen werden und reduzieren die Arbeitszeit an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind. Eine auf die individuellen Arbeitszeitverpflichtungen bezogene Übersicht ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- 2.5. Zeiten der Wahrnehmung sonstiger Aufgaben sind nicht planbar und werden durch die Schulleitung nicht in der Arbeitszeitplanung berücksichtigt beziehungsweise eingetragen.
Hierzu gehören insbesondere:
- die inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Betreuungs- und Förderangeboten;
 - die inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Einzel- und Kleinstgruppenförderungen;
 - die Teilnahme an Konferenzen, Dienst- und Teambesprechungen;
 - die Durchführung von Elterngesprächen einschließlich Hausbesuchen;
 - die Teilnahme an Elternversammlungen;
 - die Mitarbeit bei schulischen Veranstaltungen;
 - die Mitarbeit in Arbeits- oder Steuergruppen bzw. Schulteams;
 - die Erarbeitung von Zuarbeiten für Zeugnisse und Entwicklungsberichte;
 - die Vor- und Nachbereitung von Schulfahrten und Schulwanderungen;
 - die Vor- und Nachbereitung von besonderen schulischen Höhepunkten und Veranstaltungen;
 - offenes Beratungsangebot für sinnesgeschädigte Kinder;
 - transdisziplinäre Zusammenarbeit unter anderem mit Ämtern, Ärzten und Kinderzentren;
 - Teilnahme an Ausbilderberatungen;
 - Teilnahme an Gesprächen mit Praktikums-/Ausbildungsbetrieben und zuständigen Stellen (Kammern).
- 2.6. Eine Erfassung der Arbeitszeit erfolgt durch die Schulleitung lediglich für die Arbeitszeiten, die über die gemäß Nummer 2.2 wöchentlich zu erbringende

Arbeitszeit hinausgeht. Für die Erfassung ist das Muster in der Anlage 3 zu dieser Dienstvereinbarung zu verwenden. Ein Abgleich mit der upF erfolgt quartalsweise.

- 2.7. Zeiten der dienstlichen Inanspruchnahme gemäß Ziffer 2.4, die über die planmäßige Arbeitszeit hinausgehen (z.B. bei Schulfahrten und Schulwanderungen), werden entsprechend den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes auf die Arbeitszeit angerechnet. Als Arbeitszeit sind dabei in der Regel die vom Wecken der Kinder bis zum Beginn der Nachtruhe anfallenden pädagogischen und pflegerischen Tätigkeiten abzüglich der gesetzlichen Pausenzeiten (siehe 3.2) zu werten. Als Arbeitszeit ist auch das bedarfsweise Tätigwerden während der Nachtruhe zu erfassen.

Die werktägliche Arbeitszeit kann dabei auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden (§ 3 Satz 2 Arbeitszeitgesetz).

Der Ausgleich bestimmt sich nach Ziffer 7.

- 2.8. Tätigkeit von upF als Lehrkraft

Soweit ausnahmsweise ein eigenverantwortlicher Einsatz zur Vertretung von Lehrkräften erfolgt, wird die entsprechende Unterrichtszeit mit dem Faktor 1,5 multipliziert und auf die Arbeitszeit angerechnet. Gleiches gilt für den eigenverantwortlichen Einsatz im gemeinsamen Unterricht.

- 2.9. Tätigkeit von upF im Rahmen von Ganztagsangeboten

Soweit ausnahmsweise ein eigenverantwortlicher Einsatz zur Absicherung von Unterricht ergänzenden Angebotseinheiten im Bereich des ganztägigen Lernens erfolgt, wird die entsprechende Angebotszeit bei Angebotseinheiten, die eine eingeschränkte Vor- und Nachbereitung erfordern, mit dem Faktor 1,5 multipliziert und auf die Arbeitszeit angerechnet. Bei Angebotseinheiten, die eine geringfügige oder keine Vor- und Nachbereitung erfordern, wird die Angebotszeit mit dem Faktor 1 multipliziert und auf die Arbeitszeit angerechnet.

- 2.10. Dienstreisen

Die Anrechnung der Fahrtzeiten bei Dienstreisen als Arbeitszeit bestimmen sich nach den Regelungen des § 6 Absatz 11 TV-L. Nicht erfasst von dieser Regelung sind die Fahrtzeiten bei Schulfahrten oder Wanderungen.

3. Pausen

- 3.1. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden täglich ist die Arbeit für mindestens 30 Minuten zu unterbrechen. Diese Ruhepause kann in Zeitabschnitte von jeweils 15 Minuten aufgeteilt werden.

- 3.2. Die Ruhepausen sind im Voraus festzulegen und in der Regel in die Anwesenheitsplanung (Arbeitszeitplanung) aufzunehmen.

4. Verteilung der Arbeitszeit

- 4.1. Für jede upF ist unter Beteiligung des Personalrats eine Arbeitszeitplanung zu erstellen. Sofern die upF Aufsichten zur Realisierung der Fürsorge- und

Aufsichtspflicht wahrnimmt, sind diese in die Arbeitszeitplanung aufzunehmen. Die Verteilung der Aufsichten muss unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigungen und anteiligen Arbeitsumfängen geschehen.

- 4.2. Geteilte Dienste sind unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung auf das notwendige Maß zu beschränken und in der Arbeitszeitplanung zu berücksichtigen.

5. Urlaub

Der Erholungsurlaub nach § 26 TV-L ist grundsätzlich in den Ferien zu gewähren. Urlaub kann in besonderen Ausnahmefällen bei persönlichen, familiären Ereignissen (zum Beispiel Hochzeit naher Angehöriger) unter Berücksichtigung schulischer Belange auch während der Unterrichtszeit gewährt werden. Die Regelungen des § 29 TV-L zur Arbeitsbefreiung gelten davon unabhängig.

Kann der Urlaub aus von der upF nicht zu vertretenden Gründen (u.a. Krankheit) nicht angetreten werden, ist der Erholungsurlaub ausnahmsweise unter Berücksichtigung schulischer Belange an Ferienarbeitstagen oder während der Unterrichtszeit zu gewähren.

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach § 26 Absatz 1 TV-L zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt (§ 26 Absatz 2 Buchstabe b TV-L).

6. Arbeitszeit und Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen

- 6.1 Schwerbehinderte Menschen werden auf ihr Verlangen von Mehrarbeit freigestellt.

Die Inanspruchnahme des Zusatzurlaubs nach § 208 SGB IX ist nicht auf die Ferienzeit beschränkt. Soweit eine schwerbehinderte upF auf eigenen Wunsch diesen Zusatzurlaub ganz oder teilweise in der Ferienzeit in Anspruch nimmt, entsteht ein Zeitguthaben, das im Rahmen der Arbeitszeitplanung nach Ziffer 4.1 im Einvernehmen mit der upF abzubauen ist.

Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend (§ 26 Absatz 1 Satz 5 TV-L).

7. Ausgleichsregelungen

- 7.1. Zeiten oberhalb der wöchentlichen Arbeitszeit - auch Zeitguthaben genannt - sind innerhalb des laufenden Schuljahres auszugleichen (siehe § 6 Abs. 2 TV-L). Dies gilt auch für Zeiten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten entstehen.

Der Abbau von Zeitguthaben schließt neben einer vorübergehenden Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auch die Möglichkeit ganztägiger Freistellungen auf Antrag der upF ein. Dabei sind schulische Belange zu berücksichtigen.

7.2. Bis zum 31. Juli nicht ausgeglichene Zeitguthaben werden als Mehrarbeit bzw. Überstunden erfasst und grundsätzlich entsprechend den Regelungen des § 8 Abs. 1 bzw. 4 TV-L vergütet.

Auf Antrag der upF können nicht ausgeglichene Zeitguthaben auch auf das kommende Schuljahr übertragen werden. Dies kann auch dazu führen, dass die wöchentliche Arbeitszeit mit Ferienumlage – ggf. auch vorübergehend – unter Berücksichtigung schulischer Belange verringert wird. Die Beschäftigten erhalten Gelegenheit, entsprechende Entlastungswünsche zu äußern, die dann von der Schulleitung bei der Erstellung der Arbeitszeitplanung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

8. Inkrafttreten und Änderungen

8.1. Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Sie gilt bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 (31.07.2022) und verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Schuljahres gekündigt wird.

8.2. Es besteht Einigkeit darüber, nach einer Laufzeit von zwei Jahren, die in dieser Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen, insbesondere der Nummer 2.4. 2.7. und 5., auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit zu überprüfen. Zudem sind rechtzeitig vor einer beabsichtigten Kündigung Gespräche aufzunehmen, mit dem Ziel, zu einer einvernehmlichen Änderung der Dienstvereinbarung zu kommen.

Schwerin, den 30. September 2020



Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern



Lehrerhauptpersonalrat

Anlage 1

Beispielrechnung zur Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit der upF mit Ferienumlage

I. Voll- und ganzjährig beschäftigte upF

I.A Arbeitstage/Arbeitswochen

Durchschnittliche Jahrestage	365 Tage
Durchschnittliche Wochenendtage	104 Tage
Feier- und Vorfesttage	10 Tage
Urlaubstage	30 (+ 5 bei Schwerbehinderung) Tage
Jahresarbeitsstage (JAT)	220 Tage
Geteilt durch Wochentage	5 Tage
ergibt	44 Jahresarbeitszeitwochen

I.B Jahresarbeitszeit

44 Jahresarbeitszeitwochen x 40 Stunden = **1.760 Stunden**

Ferientage pro Jahr in Werktagen: 75
davon Samstage: 12

Ferienwochen ((Ferientage in
Werktagen – Samstage) : 5) $(75 - 12) : 5 = 12$

Unterrichtswochen (Jahresarbeitszeit-
Wochen - Ferienwochen + regelmäßiger
Urlaubsanspruch in Wochen) $44 - 12 + 6 = 38$

38 Unterrichtswochen + 24 Stunden in
Wochen (Ferientage mit Anwesenheitspflicht) $38 + 0,6 = 39$ **Arbeitswochen**

I.C zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit bei entsprechender Vertrags- stundenzahl

1.760 Jahresarbeitszeitstunden : 39 Arbeitswochen = 45,128¹
Wochenarbeitsstunden

¹ gerundet, auf 3 Stellen nach dem Komma

davon Ferienumlage = 5,128 Stunden
(44 Jahresarbeitszeitwochen x 40 Vertragsstunden : 39 Arbeitswochen - 40 Vertragsstunden))

Zeiten zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben je Woche = 6 Stunden
(40 Vertragsstunden : 40 Wochenstunden x 6 Stunden zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben)

Arbeitszeit der upF Netto je Woche (am Kind) = **39,00²** Stunden je Woche
(wöchentliche an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind zu leistende
Arbeitszeit)
(Vertragsstunden + Ferienumlage - Zeiten zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben)

II. Teilzeit- (30 Stunden) und ganzjährig beschäftigten upF (Regelfall)

II.A Arbeitstage/Arbeitswochen entsprechend I.

II.B Jahresarbeitszeit

44 Jahresarbeitszeitwochen x 30 Vertragsstunden = **1.320 Stunden**

Ferientage pro Jahr in Werktagen: 75
davon Samstage: 12

Ferienwochen ((Ferientage in
Werktagen - Samstage) : 5) (75-12) : 5 = 12

Unterrichtswochen (Jahresarbeitszeit-
wochen - Ferienwochen + regelmäßiger
Urlaubsanspruch in Wochen) 44 - 12 + 6 = 38

38 Unterrichtswochen + 24 Stunden in
Wochen (Ferientage mit Anwesenheitspflicht) 38 + 0,6 = **39 Arbeitswochen**

II.C zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit bei entsprechender Vertrags- stundenzahl

1.320 Jahresarbeitszeitstunden : 39 Arbeitswochen = 33,846³ Wochenarbeitsstunden

davon Ferienumlage = 3,846 Stunden
(44 Jahresarbeitszeitwochen x 30 Vertragsstunden : 39 Arbeitswochen - 30 Vertragsstunden))

Zeiten zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben je Woche = 4,5 Stunden
(30 Vertragsstunden : 40 Wochenstunden x 6 Stunden zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben)

² abgerundet auf Viertelstunden

³ gerundet, auf 3 Stellen nach dem Komma

Arbeitszeit der upF Netto je Woche (am Kind) = **29,25⁴** Stunden je Woche
 (wöchentliche an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind zu leistende
 Arbeitszeit)
 (30 Vertragsstunden + 3,846 Ferienumlage - 4,5 Stunden zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben)

III. Teilzeit- (30 Stunden) und unterjährig- befristet- beschäftigte upF (Vertretungsfall)

Das nachfolgende Berechnungsschema folgt den Beispielen I. und II., jedoch wurden die Begriffe aufgrund der unterjährigen Beschäftigung angepasst.

III.1 Berechnungsbeispiel

Einstellung einer upF am 01.10.2019

Beschäftigungsende am 30.04.2020

Vertragsstunden: 30 Stunden

III.1.A Arbeitstage/Arbeitswochen

Beschäftigungstage	213	Tage
Wochenendetage	62	Tage
Feiertage	7	Tage
Urlaubstage	17,5	Tage
Beschäftigungsarbeitstage	126,5	Tage
Geteilt durch Wochentage	5	Tage
ergibt	26	Beschäftigungsarbeitszeitwochen

III.1.B Beschäftigungsarbeitszeit

26 Beschäftigungsarbeitszeitwochen x 30 Vertragsstunden = **780 Stunden**

Ferientage in der Beschäftigungszeit in Werktagen:	35	Tage
davon:		
Samstage:	5	Tage
Feiertage:	5	Tage

Ferienwochen

((Ferientage in Werktagen - Samstage - Feiertage) : 5)
 (35 - 5 - 5) : 5 = **5 Wochen**

Unterrichtswochen

(Beschäftigungsarbeitszeitwochen - Ferienwochen +
 Urlaubsanspruch in Wochen)

⁴ abgerundet auf Viertelstunden

$$26 - 5 + 3,5 =$$

**24,5
Arbeitswochen**

III.1.C zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit bei entsprechender Vertragsstundenzahl

780 Beschäftigungsarbeitszeitstunden : 24,5 Arbeitswochen = 31,836⁵
Wochenarbeitsstunden

davon Ferienumlage = 1,836 Stunden
(26 Beschäftigungsarbeitszeitwochen x 30 Vertragsstunden : 24,5 Arbeitswochen - 30 Vertragsstunden)

Zeiten zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben je Woche = 4,5 Stunden
(30 Vertragsstunden : 40 Wochenstunden x 6 Stunden zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben)

Arbeitszeit der upF Netto je Woche (am Kind) = **27,25⁶** Stunden je Woche
(wöchentliche an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind zu leistende Arbeitszeit)
(30 Vertragsstunden + 1,836 Ferienumlage - 4,5 Stunden zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben)

2. Berechnungsbeispiel

Einstellung einer upF am 01.12.2019

Beschäftigungsende am 30.06.2020

Vertragsstunden: 30 Stunden

III.2.A Arbeitstage/Arbeitswochen

Beschäftigungstage	213	Tage
Wochenendtage	64	Tage
Feiertage	8	Tage
Urlaubstage	17,5	Tage
Beschäftigungsarbeitstage	123,5	Tage
Geteilt durch Wochentage	5	Tage
ergibt	25	Beschäftigungsarbeitszeitwochen

III.2.B Beschäftigungsarbeitszeit

25 Beschäftigungsarbeitszeitwochen x 30 Vertragsstunden = **750 Stunden**

Ferientage in der Beschäftigungszeit in Werktagen: 39 Tage

Davon:
Samstage: 6 Tage

⁵ gerundet, auf 3 Stellen nach dem Komma

⁶ abgerundet auf Viertelstunden

Feiertage: 7 Tage

Ferienwochen

((Ferientage in Werktagen – Samstage - Feiertage) : 5)

(39 - 6 - 7) : 5 =

5,2 Wochen

Unterrichtswochen

(Beschäftigungsarbeitszeitwochen - Ferienwochen +

Urlaubsanspruch in Wochen)

(25 - 5,2 + 3,5) =

23,3

Arbeitswochen

III.2.C zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit bei entsprechender Vertragsstundenzahl

750 Beschäftigungsarbeitszeitstunden : 23,3 Arbeitswochen = 32,188⁷
Wochenarbeitsstunden

davon Ferienumlage = 2,188 Stunden

(25 Beschäftigungsarbeitszeitwochen x 30 Vertragsstunden : 23,3 Arbeitswochen - 30 Vertragsstunden))

Zeiten zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben je Woche = 4,5 Stunden

(30 Vertragsstunden : 40 Wochenstunden x 6 Stunden zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben)

Arbeitszeit der upF Netto je Woche (am Kind): **27,50⁸** Stunden je Woche

(wöchentliche an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind zu leistende Arbeitszeit)

(30 Vertragsstunden + 2,188 Ferienumlage - 4,5 Stunden zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben)

⁷ gerundet, auf 3 Stellen nach dem Komma

⁸ abgerundet auf Viertelstunden

Anlage 2 Übersicht der wöchentlich zu erbringenden Arbeitszeit der upF entsprechend ihrer Vertragsstundenzahl

Vertragsstunden je Woche	Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4		Sp. 5	
	Vertragsstunden je Woche	Ferienumlage je Woche*	Arbeitszeit der upF Brutto je Woche	Davon: Zeiten zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben je Woche (Sp. 1/40*6)	Arbeitszeit der upF Netto je Woche (am Kind)** abgerundet auf Viertelstunden (Sp. 1 + Sp. 2 - Sp. 4)	Arbeitszeit der upF Brutto je Woche	Davon: Zeiten zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben je Woche (Sp. 1/40*6)	Arbeitszeit der upF Netto je Woche (am Kind)** abgerundet auf Viertelstunden (Sp. 1 + Sp. 2 - Sp. 4)		
23	2,949	25,949	3,450	22,25						
23,5	3,013	26,513	3,525	22,75						
24	3,077	27,077	3,600	23,25						
24,5	3,141	27,641	3,675	23,75						
25	3,205	28,205	3,750	24,25						
25,5	3,269	28,769	3,825	24,75						
26	3,333	29,333	3,900	25,25						
26,5	3,397	29,897	3,975	25,75						
27	3,462	30,462	4,050	26,25						
27,5	3,526	31,026	4,125	26,75						
28	3,590	31,590	4,200	27,25						
28,5	3,654	32,154	4,275	27,75						
29	3,718	32,718	4,350	28,25						
29,5	3,782	33,282	4,425	28,75						
30	3,846	33,846	4,500	29,25						
30,5	3,910	34,410	4,575	29,75						
31	3,974	34,974	4,650	30,25						
31,5	4,038	35,538	4,725	30,75						
32	4,103	36,103	4,800	31,25						
32,5	4,167	36,667	4,875	31,75						
33	4,231	37,231	4,950	32,25						
33,5	4,295	37,795	5,025	32,75						
34	4,359	38,359	5,100	33,25						
34,5	4,423	38,923	5,175	33,50						
35	4,487	39,487	5,250	34,00						
35,5	4,551	40,051	5,325	34,50						
36	4,615	40,615	5,400	35,00						
36,5	4,679	41,179	5,475	35,50						
37	4,744	41,744	5,550	36,00						
37,5	4,808	42,308	5,625	36,50						
38	4,872	42,872	5,700	37,00						
38,5	4,936	43,436	5,775	37,50						
39	5,000	44,000	5,850	38,00						
39,5	5,064	44,564	5,925	38,50						
40	5,128	45,128	6,000	39,00						

* - soweit einschlägig
 ** - wöchentliche an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind zu leistende Arbeitszeit, ggf. unter Berücksichtigung von Zeit nach Nr. 2.4, die über die Pauschalrechnung hinausgehen

Vertragsstunden je Woche	Sp. 1		Sp. 2		Sp. 3		Sp. 4		Sp. 5	
	Vertragsstunden je Woche	Ferienumlage je Woche*	Arbeitszeit der upF Brutto je Woche	Davon: Zeiten zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben je Woche (Sp. 1/40*6)	Arbeitszeit der upF Netto je Woche (am Kind)** abgerundet auf Viertelstunden (Sp. 1 + Sp. 2 - Sp. 4)	Arbeitszeit der upF Brutto je Woche	Davon: Zeiten zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben je Woche (Sp. 1/40*6)	Arbeitszeit der upF Netto je Woche (am Kind)** abgerundet auf Viertelstunden (Sp. 1 + Sp. 2 - Sp. 4)		
5	0,641	5,641	0,750	4,75						
5,5	0,705	6,205	0,825	5,25						
6	0,769	6,769	0,900	5,75						
6,5	0,833	7,333	0,975	6,25						
7	0,897	7,897	1,050	6,75						
7,5	0,962	8,462	1,125	7,25						
8	1,026	9,026	1,200	7,75						
8,5	1,090	9,590	1,275	8,25						
9	1,154	10,154	1,350	8,75						
9,5	1,218	10,718	1,425	9,25						
10	1,282	11,282	1,500	9,75						
10,5	1,346	11,846	1,575	10,25						
11	1,410	12,410	1,650	10,75						
11,5	1,474	12,974	1,725	11,00						
12	1,538	13,538	1,800	11,50						
12,5	1,603	14,103	1,875	12,00						
13	1,667	14,667	1,950	12,50						
13,5	1,731	15,231	2,025	13,00						
14	1,795	15,795	2,100	13,50						
14,5	1,859	16,359	2,175	14,00						
15	1,923	16,923	2,250	14,50						
15,5	1,987	17,487	2,325	15,00						
16	2,051	18,051	2,400	15,50						
16,5	2,115	18,615	2,475	16,00						
17	2,179	19,179	2,550	16,50						
17,5	2,244	19,744	2,625	17,00						
18	2,308	20,308	2,700	17,50						
18,5	2,372	20,872	2,775	18,00						
19	2,436	21,436	2,850	18,50						
19,5	2,500	22,000	2,925	19,00						
20	2,564	22,564	3,000	19,50						
20,5	2,628	23,128	3,075	20,00						
21	2,692	23,692	3,150	20,50						
21,5	2,756	24,256	3,225	21,00						
22	2,821	24,821	3,300	21,50						
22,5	2,885	25,385	3,375	22,00						

* - soweit einschlägig
 ** - wöchentliche an den Schülerinnen und Schülern beziehungsweise am Kind zu leistende Arbeitszeit, ggf. unter Berücksichtigung von Zeit nach Nr. 2.4, die über die Pauschalrechnung hinausgehen

Anlage 3

Erfassung der über die planmäßig täglich zu erbringende Arbeitszeit hinausgehenden dienstlichen Inanspruchnahme der unterstützenden pädagogischen Fachkraft

Schuljahr: 2020/2021

Vorname: Frank
 Name: Mustermann
 Dienststelle: _____
 Sollstunden: 30

Monat	Datum																															Monats- summe	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.	31.		
Juli																																	0,00
August																																	0,00
September																																	0,00
	3. Quartal																															0,00	
Oktober																																	0,00
November																																	0,00
Dezember																																	0,00
	4. Quartal																															0,00	
Januar																																	0,00
Februar																																	0,00
März																																	0,00
	1. Quartal																															0,00	
April																																	0,00
Mai																																	0,00
Juni																																	0,00
	2. Quartal																															0,00	

Ausfüllhinweis:
 zusätzliche Arbeitszeit: **schwarz**
 Zeitausgleich: **rot**